Sport-Club Schwarz-Gelb Asel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sport-Club Schwarz-Gelb Asel e.V.".

Er hat seinen Sitz in Asel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Sport-Club Schwarz-Gelb Asel e.V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den Niedersächsischen Fußballverband e.V., dem Deutschen Fußballbund und über den Landessportbund Niedersachsen, dem Deutschen Sportbund angeschlossen. Er regelt unter Beachtung deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeitsoder Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt, wenn dies nicht schriftlich widerrufen wird. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit und wenn die Beiträge laufend entrichtet sind. Die Mitgliedschaft wird schriftlich, über die jeweils gültige Beitrittserklärung erlangt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten darüber zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder erhalten zu allen Vereins-Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.112,00 EUR (10.000,00 DM) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1	dem geschäftsführenden Vorstand
2	dem 3. Vorsitzenden (stimmberechtigt im geschäftsführenden Vorstand)
3	dem Schriftführer
4	dem Spielausschussvorsitzenden
5	dem Jugendleiter
6	dem Mitglieds-/Sozialwart
7	dem Pressewart
8	dem Platzwart
9	dem Schiedsrichterobmann
10	den gewählten Stellvertretern

Die Arbeitsausschüsse bestehen aus:

1	dem Spielausschuss, bestehend aus dem Spielausschussvorsitzenden und den Trainern oder Betreuern der Herrenmannschaften
2	dem Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendleiter und den Trainern oder Betreuern der Jugendmannschaften
3	dem Platzausschuss, bestehend aus dem Platzwart und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
4	dem Kassenausschuss, bestehend aus dem Kassenwart, seinem Stellvertreter und bis zu 4 Platzkassierern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

 Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende wird in geraden Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. Der erweiterte Vorstand und die Arbeitsausschüsse werden jährlich gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder, der erweiterte Vorstand wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters (2. Vorsitzender).

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,

3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10 Prozent der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. § 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist möglich, es ist jedoch jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators, mit 3/4- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 17. Januar 1997. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2020 beschlossen.

Asel, 21.02.2020

Dirk Rehmann (1. Vorsitzender) Steffen Landsberg (2. Vorsitzender) Lukas Hübner (Kassenwart)